

Dipl.-Biol. Karsten Lutz

Bestandserfassungen, Recherchen und Gutachten
Biodiversity & Wildlife Consulting

Bebelallee 55 d
D - 22297 Hamburg



08. April 2025

**Potenzialanalyse und artenschutzfachliche Prüfung für das
B-Plan-Verfahren Altona-Nord 27 und Bahrenfeld 72, Diebsteich**

**Auftraggeber: Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung
und Wohnen, Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung, Projektgruppe
Planung Mitte Altona**

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Potenzialanalyse zu Vorkommen von Brutvögeln und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	4
2.1	Zu berücksichtigende Arten	4
2.2	Methode	4
2.3	Gebietsbeschreibung.....	5
2.4	Potenziell vorkommende Fledermausarten.....	6
2.4.1	Bewertungsschema für Lebensraumstrukturen (Biotope) für Fledermäuse	7
2.4.2	Charakterisierung der Biotope des Gebietes im Hinblick auf ihre Funktion für Fledermäuse	9
2.5	Potenziell vorkommende Brutvögel	11
2.6	Amphibien	12
2.7	Reptilien.....	12
2.8	Nachtkerzenschwärmer	13
2.9	Tagfalter	13
2.10	Libellen.....	13
2.11	Heuschrecken	13
2.12	Potenzial für weitere Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie	14

3	Beschreibung des Vorhabens.....	14
3.1	Technische Beschreibung.....	14
3.2	Wirkungen auf Vögel und Fledermäuse.....	17
3.2.1	Wirkung auf Fledermäuse	17
3.2.2	Wirkungen auf Brutvögel.....	19
3.2.3	Allgemeine Wirkungen von Gebäuden auf Vögel (Vogelschlag)	19
4	Artenschutzprüfung.....	20
4.1	Zu berücksichtigende Arten	21
4.2	Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen.....	22
4.3	Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten.....	22
4.4	Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44.....	23
4.5	Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.....	24
5	Zusammenfassung.....	25
6	Literatur.....	26

1 Einleitung

Die Stadt Hamburg möchte im Zusammenhang mit dem geplanten Fernbahnhof Diebsteich einen Bebauungsplan für das zukünftigen Bahnhofsumfeld aufstellen. Von der Umsetzung des Vorhabens können Arten, die nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG besonders oder streng geschützt sind, betroffen sein. Dafür wurde bereits 2021 eine faunistische Potenzialanalyse für geeignete Artengruppen unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter und streng geschützter Arten angefertigt. Diese Untersuchung soll hiermit aktualisiert werden

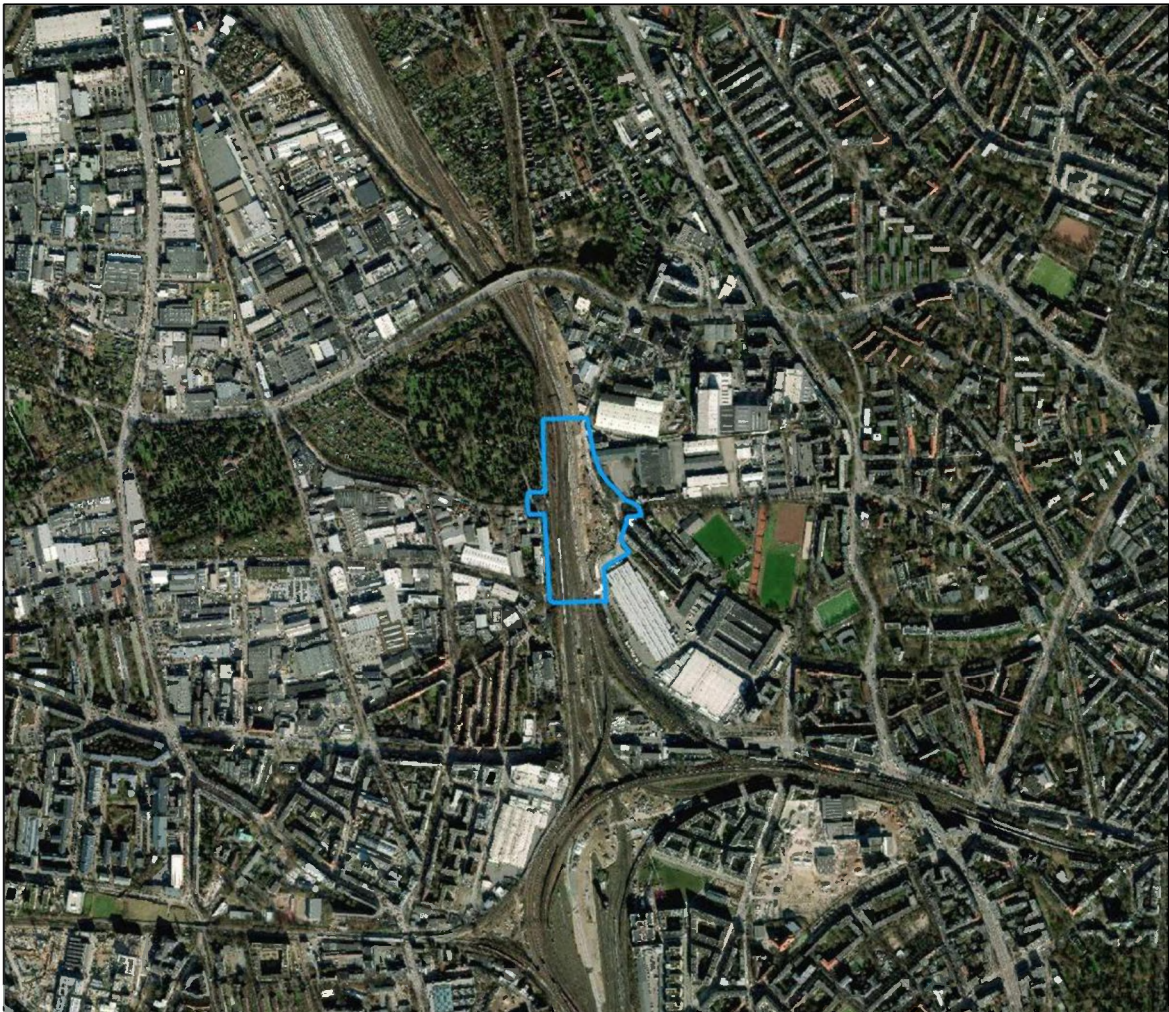


Abbildung 1: Geltungsbereich des Vorhabens (blaue Linie) mit Umgebung. (Luftbild aus Datenlizenz Deutschland – Freie und Hansestadt Hamburg, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung – Version 2.0; Maxar Products. Dynamic Product © 2023 Maxar Technologies)

Zunächst ist eine Relevanzprüfung vorzunehmen, d.h. es wird ermittelt, welche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und welche Vogelarten überhaupt vor-

kommen können. Mit Hilfe einer Potenzialabschätzung wird das potenzielle Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen sowie anderen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ermittelt (Kap. 2). Danach wird eine artenschutzfachliche Betrachtung des geplanten Vorhabens durchgeführt. (Kap. 3.2). Falls die Verbote des § 44 BNatSchG verletzt werden, muss eine Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen durchgeführt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst in Teilen Flächen des Vorhabens „Verlegung Bahnhof Hamburg-Altona“ der DB Netz AG, welches mit Planfeststellungsbeschluss vom 29.12.2017 rechtskräftig ist. Eine artenschutzfachliche Betrachtung dieses Teils des Geltungsbereiches erfolgte bereits durch diese tangierende Planung, sodass diese Bereiche im Gutachten betrachtet werden, aber hier keine Maßnahmen notwendig sind.

2 Potenzialanalyse zu Vorkommen von Brutvögeln und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

2.1 Zu berücksichtigende Arten

Bei der Feststellung der vorkommenden und zu betrachtenden betroffenen Arten wird unterschieden, ob sie nach europäischem (FFH-RL, VSchRL) oder nur deutschem Recht geschützt sind. Im BNatSchG ist klargestellt, dass für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB die artenschutzrechtlichen Verbote nur noch bezogen auf die europäisch geschützten Arten, also die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, gelten. Für Arten, die nur nach nationalem Recht (z.B. Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) besonders geschützt sind, gilt der Schutz des § 44 (1) BNatSchG nur für Handlungen außerhalb von nach § 15 BNatSchG zugelassenen Eingriffen. Eine Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG, die weitere Arten benennen könnte, ist bisher nicht erlassen. Im hier vorliegenden Fall betrifft das Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle Vogelarten.

2.2 Methode

Das Untersuchungsgebiet wurde am 29.10. 2020 und erneut am 18.03.2025 untersucht. Dabei wurde insbesondere auf Strukturen geachtet, die für Anhang IV-Arten und Vögel von Bedeutung sind. Die Bäume wurden vom Boden aus einzeln mit dem Fernglas besichtigt und auf potenzielle Fledermaushöhlen untersucht.

Die Auswahl der potenziellen Arten erfolgt einerseits nach ihren Lebensraumanforderungen (ob die Habitats geeignet erscheinen) und andererseits nach ihrer allgemeinen Verbreitung im Raum Hamburg – Altona-Bahrenfeld. Maßgeblich ist dabei für die Brutvögel der aktuelle Brutvogelatlas Hamburgs (MITSCHKE 2012). Für die Verbreitung von Fledermäusen werden die aktuellen Angaben in SCHÄFERS et al. (2016) verwendet. Zudem liegen bereits Bestandserfassungen für die Planungen zum Fernbahnhof aus dem Jahr 2013 (LEGUAN GMBH 2015) vor, die hier verwendet werden.

2.3 Gebietsbeschreibung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird wie folgt begrenzt:

Plöner Straße - Leunastraße - Westgrenze des Flurstücks 2186 (Schleswiger Straße), Südgrenze des Flurstücks 2122 (Am Diebsteich), über die Flurstücke 2122 und 2349, Westgrenze des Flurstücks 2842 (Bahnanlagen), über die Flurstücke 2842, 3171, 2517, 2344 (Bahnanlagen), 3050, 5400 (Große Bahnstraße), Ostgrenze des Flurstücks 5400, Nordgrenze des Flurstücks 5180 (Waidmannstraße), über das Flurstück 5180, Südgrenze des Flurstücks 5180, über das Flurstück 4641, Ostgrenze des Flurstücks 2197 (Isebekstraße), über das Flurstück 2197, Ost- und Südgrenzen des Flurstücks 5403 der Gemarkung Ottensen.

Projektwirkungen über den Geltungsbereich hinaus sind nicht zu erwarten, sodass der Geltungsbereich auch das Untersuchungsgebiet für die Potenzialanalyse darstellt.

Das Untersuchungsgebiet, in dem die artenschutzfachliche Betrachtung zu Maßnahmen führen können, besteht aus dem aktuellen und zukünftigen Fernbahnhofsvorplatz, dem Zusammentreffen der Straßen „Große Bahnstraße, Waidmannstraße und Isebekstraße“ mit ihrem Straßenbegleitgrün, d.h. den Straßenbäumen und einem kleinen Hain aus Laubbäumen am Nordwestrand.

Das Untersuchungsgebiet ist in Abbildung 2 dargestellt. Für ca. 70 % des Untersuchungsgebietes liegt bereits ein Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben „Verlegung Bahnhofs Hamburg-Altona“ vor. Für diesen Teilbereich ist das Vorhaben (schwarze Schraffur in Abbildung 2 und 3) bereits umgesetzt. Von der Durchführung der notwendigen artenschutzrechtlichen Maßnahmen wird ausgegangen.

Den größten Teil des B-Plangebietes nimmt eine aktive Gleisanlage mit starkem Verkehr ein. Große Teile der dort vorhandenen inselartigen Vegetation sind inzwischen durch den Baubetrieb plangemäß beseitigt.

Am Westrand steht eine Reihe Laubbäume am Bahndamm. Deren nördlicher Teil ist inzwischen plangemäß gerodet. Diese Bäume sind offenbar wild aufgewachsen und oft mehrstämmig (Zwiesel), so dass die Stämme schmaler sind als die Baumkronen im Luftbild vermuten lassen.

Im Nordosten befand sich ein betonierter Trog, in dem eine nicht mehr aktive Gleisanlage angelegt wurde, die seit vielen Jahren überflutet war. Dort hatte sich ein flaches Gewässer gebildet mit kleinen Röhrichtanteilen. Diese Fläche ist inzwischen planmäßig durch die Großbaustelle überformt und völlig verändert.

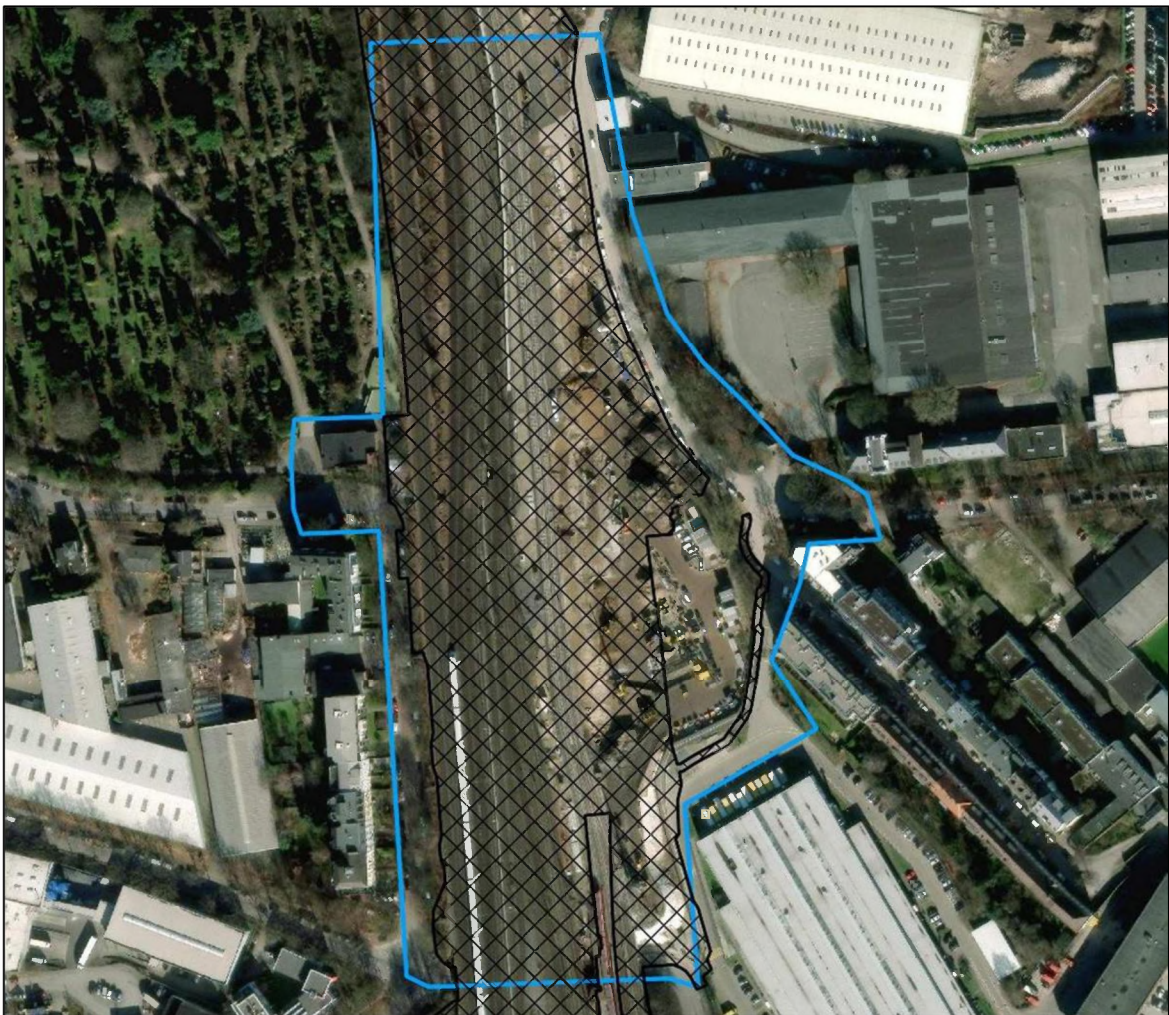


Abbildung 2: Luftbild des Untersuchungsgebietes. Bereich des DB-Vorhaben „Verlegung Bahnhof Hamburg-Altona“ (planfestgestellt 2017) mit schwarzer Schraffur (Luftbild aus Datenlizenz Deutschland – Freie und Hansestadt Hamburg, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung – Version 2.0; Maxar Products. Dynamic Product © 2023 Maxar Technologies).

2.4 *Potenziell vorkommende Fledermausarten*

Leguan GmbH (2015) fanden im Jahr 2013 nur drei Fledermausarten, die zu den im Siedlungsbereich häufigeren gehören (siehe Tabelle 1). Die Anzahl der nächt-

lich mit Bat-Detektor festgestellten Kontakte war gering. Das Gebiet wurde als überwiegend unattraktiv und für Fledermäuse von unterdurchschnittlicher Bedeutung eingestuft (LEGUAN GMBH 2015).

Tabelle 1: Im Untersuchungsgebiet während der Detektorbegehungen in 2013 von LEGUAN GMBH (2015) festgestellte Fledermausarten

RL D = Rote Liste der Säugetiere Deutschlands (MEINIG et al. 2020); RL HH = Atlas der Säugetiere Hamburgs (SCHÄFERS et al. 2016); 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt; - = nicht auf der Roten Liste geführt.

Art	Vorkommen	RL-HH	RL-D
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Häufigste Art, Jagdhabitat	-	-
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	Überflüge, Jagd	3	V
Breitflügel-Fledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	Vereinzelt, Jagdhabitat	3	3

Aufgrund der Verbreitungsübersichten in SCHÄFERS et al. (2016) können zwar im Raum Hamburg-Altona-Bahrenfeld noch weitere der in Hamburg vorkommenden Arten vorkommen. Eine wesentliche Erweiterung des Artenspektrums seit 2013 ist allerdings unwahrscheinlich. Alle potenziell vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) der FFH-Richtlinie aufgeführt und damit auch nach § 7 BNatSchG streng geschützt. Eine Auflistung der verschiedenen übrigen Arten ist demnach zunächst nicht erforderlich. Die folgenden Kapitel berücksichtigen die Anforderungen aller Arten.

2.4.1 Bewertungsschema für Lebensraumstrukturen (Biotope) für Fledermäuse

Fledermäuse benötigen drei verschiedene wichtige Biotopkategorien: Sommerquartiere (verschiedene Ausprägungen) und Winterquartiere als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdreviere (Nahrungsräume). Zu jeder dieser Kategorien wird ein dreistufiges Bewertungsschema mit geringer, mittlerer und hoher Bedeutung aufgestellt.

- geringe Bedeutung. Biotop trägt kaum zum Vorkommen von Fledermäusen bei. In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden. Diese Biotope werden hier nicht dargestellt.
- mittlere Bedeutung. Biotop kann von Fledermäusen genutzt werden, ist jedoch allein nicht ausreichend, um Vorkommen zu unterhalten (erst im Zusammenhang mit Biotopen hoher Bedeutung). In der norddeutschen Nor-

mallandschaft im Überschuss vorhanden, daher kein limitierender Faktor für Fledermausvorkommen .

- hohe Bedeutung. Biotop hat besondere Qualitäten für Fledermäuse. Für das Vorkommen im Raum möglicherweise limitierende Ressource.

2.4.1.1 Winterquartiere

Winterquartiere müssen frostsicher sein. Dazu gehören Keller, Dachstühle in großen Gebäuden, alte, große Baumhöhlen, Bergwerksstollen. Fledermauswinterquartiere in Bäumen benötigen aufgrund der Gefahr des Durchfrierens einen Mindestdurchmesser von 40 cm im Bereich der Höhle.

- mittlere Bedeutung: Altholzbestände mit Baumhöhlen; alte, nischenreiche Häuser mit großen Dachstühlen
- hohe Bedeutung: alte Keller oder Stollen; alte Kirchen oder vergleichbare Gebäude; bekannte Massenquartiere

2.4.1.2 Sommerquartiere

Sommerquartiere können sich in Gebäuden oder in Baumhöhlen befinden.

- mittlere Bedeutung: ältere, nischenreiche Wohnhäuser oder Wirtschaftsgebäude; alte oder strukturreiche Einzelbäume oder Waldstücke.
- hohe Bedeutung: ältere, nischenreiche und große Gebäude (z.B. Kirchen, alte Stallanlagen); Waldstücke mit höhlenreichen, alten Bäumen; bekannte Wochenstuben.

2.4.1.3 Jagdreviere

Fledermäuse nutzen als Nahrungsräume überdurchschnittlich insektenreiche Biotope, weil sie einen vergleichsweise hohen Energiebedarf haben. Als vergleichsweise mobile Tiere können sie je nach aktuellem Angebot Biotope mit Massenvermehrungen aufsuchen und dort Beute machen. Solche Biotope sind i.d.R. Biotope mit hoher Produktivität, d.h. nährstoffreich und feucht (eutrophe Gewässer, Sümpfe). Alte, strukturreiche Wälder bieten dagegen ein stetigeres Nahrungsangebot auf hohem Niveau. Diese beiden Biotoptypen sind entscheidend für das Vorkommen von Fledermäusen in einer Region.

- mittlere Bedeutung: Laubwaldparzellen, alte, strukturreiche Hecken; Gebüschsäume / Waldränder; Kleingewässer über 100 m², kleine Fließgewässer, altes strukturreiches Weideland.
- hohe Bedeutung: Waldstücke mit strukturreichen, alten Bäumen; eutrophe Gewässer über 1000 m²; größere Fließgewässer.

2.4.2 Charakterisierung der Biotope des Gebietes im Hinblick auf ihre Funktion für Fledermäuse

Bei der Begehung des Untersuchungsgebietes wurde nach den oben aufgeführten Lebensraumstrukturen gesucht. Die bereits planmäßig durch den Bau des neuen Bahnhofs beseitigten Strukturen (in der schwarzen Schraffur in Abbildung 3) sind bereits verschwunden und werden nicht mehr erwähnt. Daraus wird die Bewertung der Lebensraumeignung des Untersuchungsgebietes für Fledermäuse abgeleitet.

2.4.2.1 Quartiere

Im Untersuchungsgebiet befinden sich einige Linden, die so strukturreich sind und in den oberen Bereichen Astausbrüche haben, dass dort kleine Quartiere nicht ausgeschlossen werden können, auch wenn bei der Betrachtung vom Boden aus keine Quartiere zu erkennen sind.

Einige große Linden (Nr. 1 - 3), konnten wegen ihrer Höhe und dichten Belaubung nicht vollständig untersucht und auf potenzielle Fledermaushöhlen im Kronenbereich überprüft werden. Sommerquartiere können deshalb dort nicht sicher ausgeschlossen werden. Die Stammdurchmesser im Kronenbereich sind für die Linden Nr. 1, 2 und 3 geringer als 40 cm, so dass dort Fledermaus-Winterquartiere ausgeschlossen werden können. Im Stammbereich unterhalb der Krone sind keine Höhlen vorhanden.

Drei Linden am Straßenrand (Nr. 4, 5, und 6) zeigen Höhlen im oberen Stammbereich. Auch dort waren aktuell keine Fledermausspuren festzustellen.

Zwei sehr stark zerklüftete Linden (Nr. 7) konnten auf Fledermausquartiere untersucht werden, ohne jedoch Hinweise auf Fledermausvorkommen vorzufinden.

Ein großer Ahorn am westlichen Bahndamm (Nr. 8) zeigt eine Höhle in einer Höhe, die nicht untersucht werden konnte. Dort kann ein Potenzial für ein Sommerquartier nicht ausgeschlossen werden. Für ein Winterquartier ist dort der Stammdurchmesser zu gering.

In der Baumgruppe an der großen Bahnstraße (Nr. 9) und den Bäumen am westlichen Bahndamm (Nr. 10) sind die Bäume relativ strukturreich aufgewachsen, so dass dort kleine Spalten im Kronenbereich immer wieder auftreten können und dort kleine Einzelverstecke, sog. „Tagesverstecke“ möglich sind.

Da die Strukturen im Kronenbereich, in denen kleine Sommerquartiere oder Tagesverstecke möglich sind, in diesem Bereich nur geringe Stammdurchmesser haben, sind, unabhängig von größeren Stammdurchmessern des Hauptstammes der Bäume, keine potenziellen Winterquartiere vorhanden.

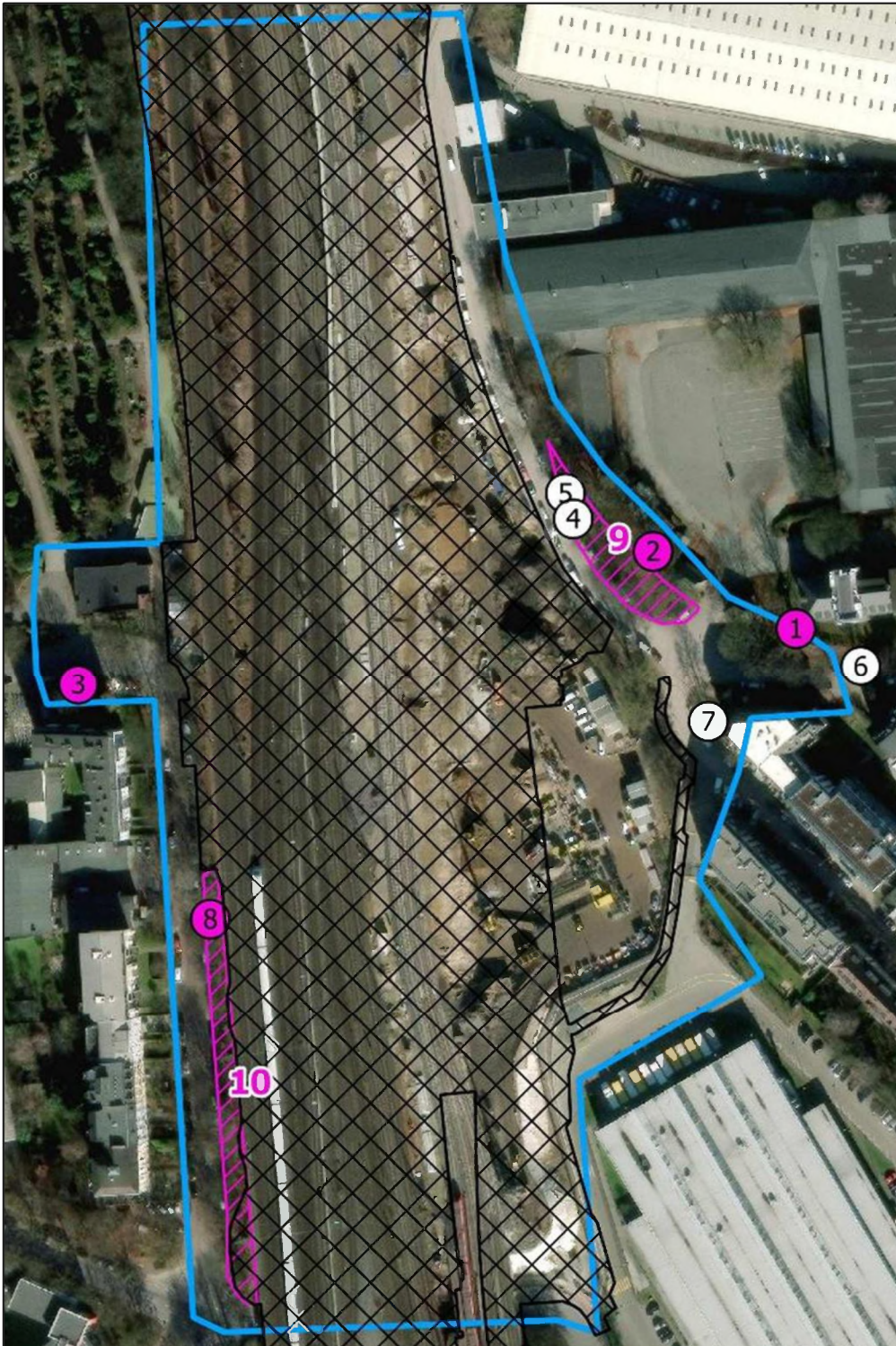


Abbildung 3: Lage der Biotopstrukturen, Bäume und Gebäude der Tabelle 2. Strukturen mit mindestens geringer Bedeutung für Fledermäuse sind violett markiert; weiße Kreise haben kein Potenzial für Fledermausquartiere (Nr. gem. Tabelle 2). (Luftbild aus Datenlizenz Deutschland – Freie und Hansestadt Hamburg, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung – Version 2.0; Maxar Products. Dynamic Product © 2023 Maxar Technologies).

Die anderen Bäume sind nicht mit Höhlen ausgestattet, die Fledermäusen Quartier bieten können.

Tabelle 2: Potenzial für Fledermausquartiere (vgl. Abbildung 3).

Nr.	Beschreibung	Potenzial
1 2	Große Linden auf dem Thyssen-Gelände. Struktureiche Bäume, bei denen kleine Quartiere im Kronenbereich nicht ausgeschlossen werden können.	mittleres Potenzial für Sommerquartier
3	Große Linde vor Wohnhaus. Struktureicher Baum, bei dem kleine Quartiere im Kronenbereich nicht ausgeschlossen werden können.	
4 5 6	Relativ kleine Linden am Straßenrand mit Höhlen in Astausbrüchen. Keine Fledermausspuren vorhanden.	kein Potenzial
7	Zerklüftete Höhlen in zwei Linden. Keine Fledermausspuren vorhanden.	
8	Ahorn mit Höhle. Sommerquartier nicht auszuschließen.	mittleres Potenzial für Sommerquartier
9	Hain aus strukturreichen Bäumen. Kleine Quartiere können im Kronenbereich nicht ausgeschlossen werden.	geringes Potenzial für kleine Sommerquartiere
10	Reihe aus strukturreichen Bäumen am Bahndamm. Kleine Quartiere können im Kronenbereich nicht ausgeschlossen werden.	

2.4.2.2 Jagdgebiete (Nahrungsräume)

Als relativ vegetationsarme Fläche ist das Untersuchungsgebiet nur von geringer potenzieller Bedeutung für nahrungssuchende Fledermäuse.

2.5 Potenziell vorkommende Brutvögel

LEGUAN GMBH (2015) fanden in der Saison 2013/14 Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet um Diebsteich. Diese Arten sind in Tabelle 3 fett hervorgehoben.

Auch heute können hier nur die verbreiteten und anpassungsfähigen Arten des Siedlungsbereiches vorkommen. Es besteht kein Potenzial für Mauersegler oder

Haussperlinge. Überreste von Haussperlings- oder Schwalbennestern sind nicht vorhanden.

Lediglich der Hausrotschwanz ist als Gebäudebrüter zusätzlich möglich.

Tabelle 3: Artenliste der potenziellen Vogelarten

Trend: Bestandsentwicklung nach MITSCHKE (2019): - = Rückgang, / = stabil, + = Zunahme; Rote-Liste-Status nach MITSCHKE (2019) und RYSLAVY et al. (2020). - = ungefährdet

Art	Trend	HH	DE
Amsel <i>Turdus merula</i>	/	-	-
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	+	-	-
Elster <i>Pica pica</i>	/	-	-
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	--	-	-
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	/	-	-
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	+	-	-
Kohlmeise <i>Parus major</i>	+	-	-
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	+	-	-
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	+	-	-
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	+	-	-
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	+	-	-
Zaunkönig <i>Troglodytes t.</i>	+	-	-
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	+	-	-

Die meisten der hier potenziell vorkommenden Arten, mit Ausnahme des Grünfinken gehören zu den in letzter Zeit in Hamburg zunehmenden oder im Bestand stabilen Arten (MITSCHKE 2019). Der Bestand des Grünfinken ist zwar derzeit rückläufig, jedoch ist unklar, ob das an einer Verschlechterung des Lebensraumes liegt oder an anderen Faktoren, z.B. einer grassierenden Infektion.

2.6 Amphibien

Leguan GmbH (2015) stellten im sog. „Posttunnel“, dem mit Wasser eingestauten Betontrog einer ehemaligen Gleiszufahrt, Teichfrösche und Erdkröten fest. Inzwischen sind diese Gewässer plangemäß nicht mehr vorhanden. Amphibienvorkommen sind nicht mehr möglich.

2.7 Reptilien

Gleisanlagen stellen zwar oftmals geeignete Reptilienlebensräume dar, jedoch konnten LEGUAN GmbH (2015) keine Vorkommen feststellen. Sie führten das auf die isolierte Lage des Bereichs mit seinem Umfeld zurück. An dieser Situation hat

sich seitdem nichts geändert und auch im Artenkataster sind inzwischen keine neuen Funde verzeichnet worden. Auch im Atlas von BRANDT et al. (2018) werden in der weiteren Umgebung keine Reptilienvorkommen genannt.

2.8 Nachtkerzenschwärmer

Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) benötigt für sein Vorkommen Weidenröschen (*Epilobium*) oder Nachtkerzen (*Oenothera*) als Raupenfutterpflanze. Diese Arten kommen nach LEGUAN GMBH (2015) in den Gleisanlagen vor. Dennoch wurden keine Hinweise auf diese Art gefunden. Die Art ist ausgesprochen mobil und wenig standorttreu. Sie ist in Norddeutschland selten (HERMANN & TRAUTNER 2011) und kommt hier nur in günstigen Sondersituationen vor. Ihr Vorkommen ist immer wieder möglich, wenn auch unwahrscheinlich.

2.9 Tagfalter

LEGUAN GMBH (2015) stellten nur durchwandernde Tagfalter der relativ häufigsten und anpassungsfähigsten Arten fest. Da sich die Biotopsituation plangemäß eher verschlechtert hat, ist auch weiterhin davon auszugehen, dass keine besonderen Tagfalterarten zu erwarten sind. Arten des Anhangs IV sind hier ausgeschlossen.

2.10 Libellen

Leguan GmbH (2015) stellte nur weit verbreitete, anpassungsfähige Libellenarten ohne besondere Biotopansprüche fest. Vorkommen von Arten des Anhangs IV werden wegen der Biotopsituation ausgeschlossen. Das Gewässer des Posttunnels ist inzwischen planmäßig verschwunden, so dass Fortpflanzungsgewässer von Libellen inzwischen nicht mehr vorhanden sind.

2.11 Heuschrecken

In den trocken-warmen Gleisanlagen wurden von LEGUAN GMBH (2015) die seltenen und gefährdeten Arten Westliche Beißschrecke (*Platycleis albopunctata*) und Blauflügelige Sandschrecke (*Sphingonotus caerulans*) festgestellt. Da sich diese Biotope derzeit inmitten der aktiven Baustelle des Fernbahnhofs befinden, ist das Vorkommen dieser Arten fraglich. Heuschreckenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind allerdings in Hamburg nicht vorhanden. Im östlichen Bereich des geplanten Bahnhofsvorplatzes an der Großen Bahnstraße sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden.

2.12 Potenzial für weitere Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Da keine geeigneten Süßgewässer vorhanden sind, können Lebensstätten von Fischotter, Biber und Fischen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden.

Die übrigen Wirbellosenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind sämtlich ausgesprochene Biotopspezialisten und benötigen sehr spezielle Habitate (Moore, alte Wälder, Trockenrasen, Heiden), die hier nicht erfüllt werden. Sie sind hier nicht zu erwarten, sondern auszuschließen.

Die Käferart Eremit (*Osmoderma eremita*) kann in mächtigen, alten Laubbäumen vorkommen. Die bis zu 7,5 cm großen Larven des Eremiten leben 3-4 Jahre im Mulm von Baumhöhlen, die z.B. von Spechten angelegt worden sind. Eine Larve benötigt zu ihrer Entwicklung mindestens 1 l Mulm. Brutstätte des Eremiten kann fast jeder Laubbaum sein, der einen Mindestdurchmesser von ca. 80 Zentimetern hat und große Höhlungen im Stamm oder an Ästen aufweist. Bevorzugt werden aber die ganz alten Bäume. Solch große Bäume mit großen Höhlungen sind hier nicht vorhanden.

In Hamburg kommt als Pflanzenart des Anhangs IV nur der Schierlings - Wasserfenchel *Oenanthe conioides* im Tidebereich der Elbe vor (BSU 2014). Im Untersuchungsgebiet ist sein Vorkommen ausgeschlossen.

3 Beschreibung des Vorhabens

3.1 Technische Beschreibung

Im Bereich des derzeitigen S-Bahnhofes Diebsteich soll ein Fernbahnhof errichtet werden. Es sollen ein Bahnhofsempfangsgebäude im Rahmen einer privatwirtschaftlichen Immobilienentwicklung errichtet und öffentliche Vorplatzflächen geschaffen sowie die notwendigen Flächen zur Herstellung der äußeren Verkehrerschließung des Bahnhofs gesichert werden. Der B-Plan sieht einen von Nord nach Süd parallel zu den Bahngleisen ausgerichteten längsgezogenen dreigeschossigen Baukörper vor, der durch zwei Hochpunkte ergänzt wird. Der nördliche Hochpunkt mit annähernd quadratischer Grundfläche von 26 x 27 m soll 16 Vollgeschosse aufweisen. Der südliche, etwa 24 m entfernt liegende zweite Hochpunkt mit einer Grundfläche von 37 x 22 m und 21 Vollgeschossen weist auf der maßgeblichen Sichtachse von Osten eine schlankere Ansicht auf. Der nördliche Hochpunkt ist mit maximal 16 Geschossen und einer maximalen Gebäudehöhe von 75 m ü. NHN (entspricht etwa 57 m über vorhandenem Gelände) und der südliche, schmalere Hochpunkt mit 21 Geschossen und einer Gebäudehöhe von höchstens 102 m ü. NHN festgesetzt (entspricht etwa 84 m über vorhandenem Gelände).

Im Rahmen der Entwicklung des Bahnhofsvorplatzes und der Erschließung am Ostrand werden einzelne Bäume und Baumgruppen entfernt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst in großen Teilen Flächen des Vorhabens „Verlegung Bahnhof Hamburg-Altona“ der DB Netz AG, welches mit Planfeststellungsbeschluss vom 29.12.2017 rechtskräftig ist. Eine artenschutzfachliche Betrachtung dieses Teils des Geltungsbereiches erfolgte bereits durch diese tangierende Planung, sodass diese Bereiche in der weiteren Entwicklung der Maßnahmen ausgenommen werden.

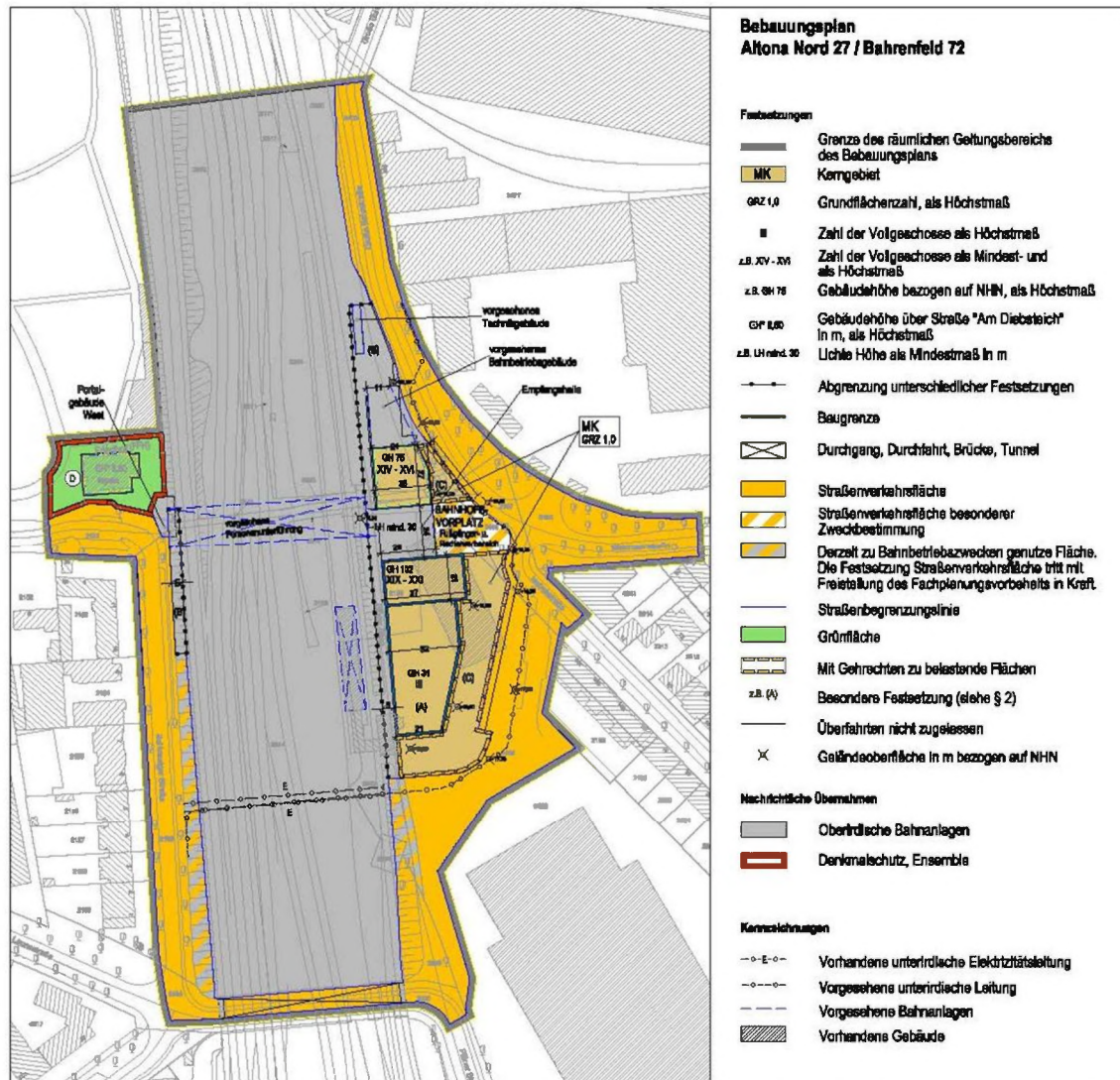


Abbildung 4: B-Plan-Entwurf, Stand 2018

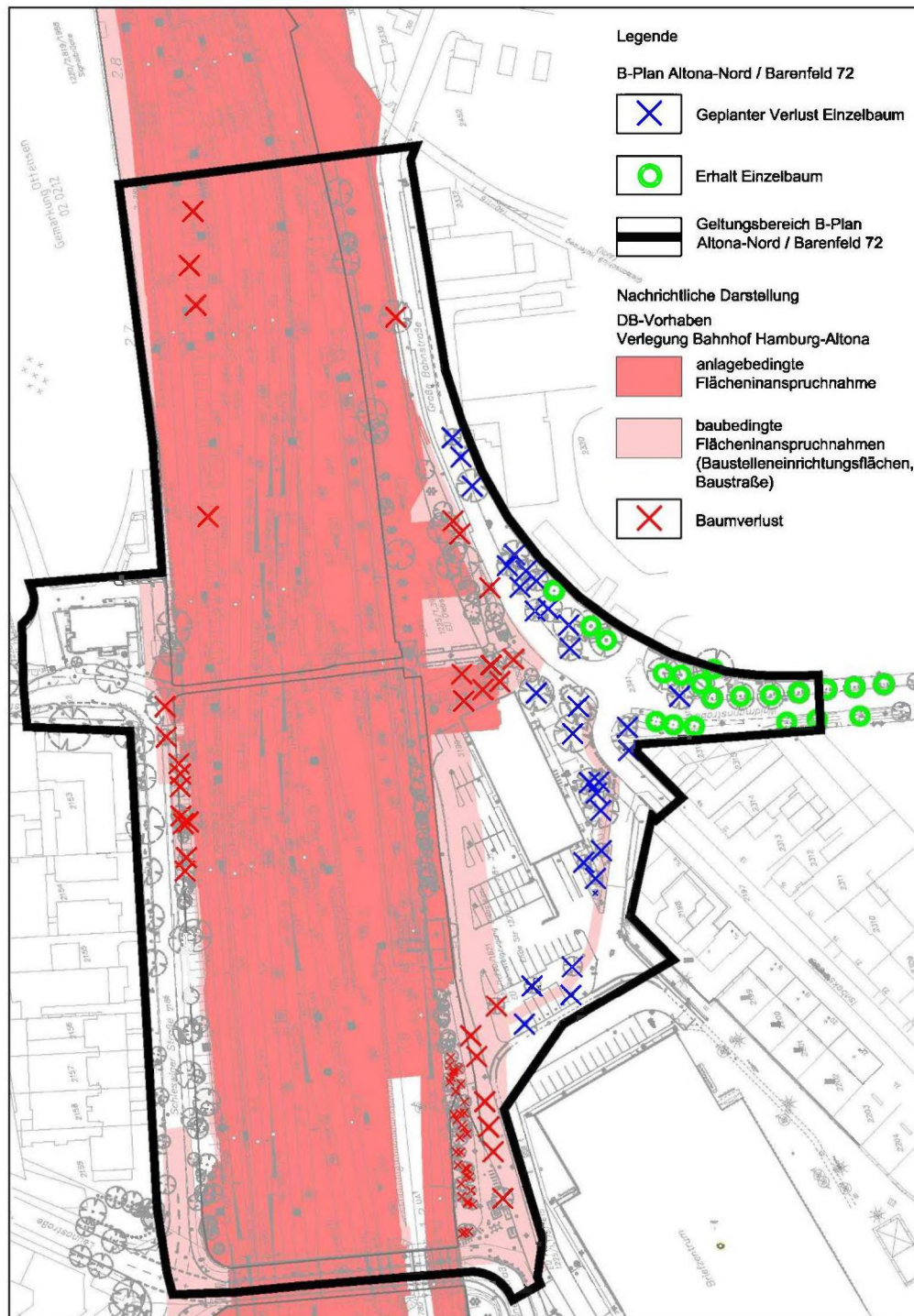


Abbildung 5: Lage der für das Vorhaben „Bahnhofsvorplatz“ zu rodenden Bäume. Rot sind die für das DB-Vorhaben „Fernbahnhof“ bereits gerodeten Bäume dargestellt. Blau sind die zusätzlich für den Bahnhofsvorplatz zu rodenden Bäume dargestellt Die Grün dargestellten Bäume können gem. B-Plan erhalten werden. (ALKIS-Daten Freie und Hansestadt Hamburg, Vermessung DB-Vorhaben)

Zum Brutvogelschutz wird der eventuell zu entnehmende Gehölzbestand gemäß der allgemein gültigen Regelung des § 39 BNatSchG in der Zeit nach dem 30. September und vor dem 01. März beseitigt.

Die Wirkungen des Baubetriebes werden im Rahmen des im Tief- und Hochbau üblichen liegen. Spezielle Arbeiten die besonderen Lärm oder Schadstoffemissionen verursachen, sind nicht vorgesehen und auch wegen der benachbarten Wohnumgebung unzulässig. Die Schadstoffbelastung durch die Emissionen des Baubetriebes wird sich nach dem Stand der Technik im bei modernen Baumaschinen üblichen Rahmen halten und daher keine merklichen Veränderungen an der Vegetation oder der Gesundheit von Tieren im Umfeld der Baustelle hervorrufen.

3.2 Wirkungen auf Vögel und Fledermäuse

3.2.1 Wirkung auf Fledermäuse

Wenn die Bäume der Abbildung 3, Tabelle 2 mit Quartierpotenzial beseitigt werden, gehen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen verloren. Diese Quartiere müssten durch künstliche Fledermausquartiere ersetzt werden, die in der Umgebung oder anderen geeigneten Orten (z.B. Friedhöfe) installiert werden müssten, um die ökologischen Funktionen zu erhalten. Durch das hier betrachtete Projekt außerhalb des DB-Vorhabens wird nur das Gehölz Nr. 9 der Abbildung 3, Tabelle 2 beseitigt bzw. stark vermindert. Hier besteht ein geringes Potenzial für kleine Quartiere, sog. Tagesverstecke. Solche Tagesverstecke gelten nach der derzeitigen Diskussion nicht als zentrale Lebensstätten und damit nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44, denn sie sind i.d.R. so weit verbreitet, dass praktisch immer ausgewichen werden kann. Die ökologische Funktion solcher kleiner Nischen ist in Siedlungen und Gehölzen generell so weit verbreitet, dass eine derartige ökologische Funktion immer im Umfeld erhalten bleibt. Diese Funktion kann zur Sicherheit mit der Installation künstlicher Fledermaushöhlen abgesichert werden. Mit der Bereitstellung künstlicher Fledermaushöhlen an Bäumen der Umgebung bleibt die ökologische Funktion mit Sicherheit erhalten. Vorsorglich sollte pro gerodeten Baum ein Fledermauskasten bereitgestellt werden.

Bei der Rodung kann es dennoch zu Verletzungen von Individuen kommen, da dort das Vorkommen von Fledermäusen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Mit einer Rodung in der Winterzeit kann das vermieden werden. Die Rodung der Bäume muss zu einem Zeitpunkt erfolgen, an dem die Fledermäuse ihre Sommerquartiere verlassen und ihre Winterquartiere aufgesucht haben (Dezember und Januar, siehe auch Abbildung 6), da dann nicht mit einem aktuellen Besatz durch Fledermäuse zu rechnen ist. Möglich ist auch eine Überprüfung der potenziellen

Quartiere vor der baulichen Maßnahme. Der in Abbildung 6 dargestellte Zeitraum kann dann erweitert bzw. ganz aufgehoben werden.

Quartiere in Gehölzen (gemeinsame Darstellung für alle in S.-H. vorkommenden Arten)												
Monat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Tagesversteck		■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Wochenstube			■	■	■	■	■	■	■	■		
Winterquartier	■	■	■							■	■	■
Quartiere in Bauwerken (gemeinsame Darstellung für alle in S.-H. vorkommenden Arten)												
Monat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Tagesversteck		■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Wochenstube			■	■	■	■	■	■	■	■		
Winterquartier	■	■	■	■	■			■	■	■	■	■

Abbildung 6: Übersicht über die Besiedlung der Fledermausarten im Jahresverlauf. Aus: LANDESBETRIEB STRABENBAU UND VERKEHR SH (2011)

Mit dem Baumverlust in den kleinen Grünflächen des Plangebietes verlieren Fledermäuse eine Jagdmöglichkeit sehr geringer Bedeutung. Es kommt zu einer sehr geringen graduellen Verminderung der „Nahrungsproduktion“ für diese Arten. Angesichts der großen Ausdehnung besserer, potenzieller Nahrungsgebiete in der 1-km-Umgebung (Abbildung 1, Friedhöfe, Ziegelteich), die bei allen Arten im normalen Radius des Jagdgebietes (meist mehrere km) um ein Quartier liegt, werden voraussichtlich keine Mangelsituationen eintreten, die dazu führen, dass in der Umgebung liegende Fortpflanzungs- und Ruhestätten unbrauchbar und damit beschädigt werden. Die hier betroffene Fläche ist nicht essentiell für das Vorkommen der Fledermäuse in der Umgebung des Plangebietes. Solche Nahrungsräume gelten nicht als Lebensstätten im Sinne des § 44 BNatSchG (vgl. Kap. 4.2). Aufgrund ihres großen Aktionsradius können die potenziell vorhandenen Arten ausweichen. Die Fledermäuse finden in der Umgebung genügend weitere Gehölze zur Nahrungssuche, so dass der sehr geringe Verlust an Nahrungspotenzial nicht dazu führt, dass benachbarte Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Nahrungsmangel in ihrem Umfeld beschädigt werden.

3.2.2 Wirkungen auf Brutvögel

Von Bedeutung für Gehölzvögel ist der Verlust von Einzelbäumen. Ansonsten gehen für Gehölzvögel und die Arten mit großen Revieren relativ ungünstige Bereiche verloren, die nur geringe Anteile der Reviere ausmachen. Bei flächendeckend verbreiteten und wenig spezialisierten Vogelarten wie hier (Kap. 2.5) wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte in der Regel im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden können, weil diese Arten keine speziellen Habitatsprüche aufweisen und in der Umgebung der Bauvorhaben vergleichbare Biotope finden werden, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeignet sind (BSU 2014).

Eine intensivere Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist für die Arten des Anhangs IV der FFH - Richtlinie und den in Anlage 2c der Handreichung BSU (2014) aufgeführten Vogelarten erforderlich, bei denen aufgrund spezieller Lebensraumsprüche anders als bei weit verbreitet vorkommenden Vogelarten ein pauschaler Hinweis auf Ausweichhabitate nicht ausreicht. Solche Arten sind hier nicht zu erwarten und daher auch potenziell nicht vorhanden.

Die hier vorkommenden Vögel gehören sämtlich zu den im Hinblick auf diskontinuierlichen Lärm störungsunempfindlichen Arten. Baumaßnahmen in der Umgrenzung des Plangebietes werden kaum weiter reichen als seine Grenzen. Es kommt also nicht zu nennenswerten Störungen über den Bereich, in dem gebaut wird, hinaus.

Die hier mit Brutrevieren vorkommenden Arten bauen in jedem Jahr ein neues Nest, so dass außerhalb der Brutzeit keine dauerhaft genutzten Fortpflanzungsstätten vorhanden sind.

3.2.3 Allgemeine Wirkungen von Gebäuden auf Vögel (Vogelschlag)

Die Gestaltung der Fassaden neuer Gebäude und insbesondere der beiden Hochpunkte kann zu Gefährdungen für Vögel der angrenzenden Flächen und für Zugvögel führen. Tagsüber können Vögel mit Glaselementen kollidieren, wenn sie von ihnen im Flug nicht bzw. zu spät wahrgenommen werden. Problemsituationen treten auf, wenn Glaselemente eine direkte Durchsicht ermöglichen, so dass Vögel durch das Glas Himmel oder Vegetation sehen können und damit für Vögel freien Durchflug suggerieren oder wenn Spiegelungen auf Glaselementen entstehen, in denen sich die Vegetation oder der Himmel spiegelt und damit Vegetation oder Himmel vorgetäuscht wird.

Glasflächen mit einer Größe $>6\text{m}^2$, auf denen Spiegelungen von Vegetation oder Gehölzen möglich sind, müssen also durch Maßnahmen für das Vogelauge erkennbar gemacht werden. Ebenso ist die Vermeidung von Durchsichten auf die

genannten Habitate sowie den Himmel durch Gläser ab dieser Größe erforderlich, um diese für Vögel nicht erkennbaren Hindernisse zu entschärfen.

Zugvögel orientieren sich nachts und in der Dämmerung auf ihrem Flug an elektromagnetischen Feldern, am Licht der Sterne sowie dem Stand des Mondes. Voraussetzung für dieses Orientierungsvermögen ist die Fähigkeit ihres empfindlichen Sehorgans, bereits geringe Lichteinwirkungen wahrnehmen zu können. Kunstlicht, welches nachts von beleuchteten Gebäuden ausgeht, kann dieses Orientierungsvermögen von Vögeln beeinträchtigen. So kann es dazu kommen, dass (Zug-)Vögel bei Dunkelheit von künstlichen Lichtquellen abgelenkt bzw. angelockt werden und infolge dessen einen Orientierungsverlust, Erschöpfung oder Kollision erleiden. Bei schlechten Wetterlagen, wie z.B. Nebel, Niederschlag oder tiefe Bewölkung, ist die Gefahr der Ablenkung durch Kunstlicht noch höher, da eine Orientierung an natürlichen Lichtquellen nicht mehr möglich ist.

Mit dem Bau von zwei Hochpunkten mit Höhen von rund 84 und 57 Metern über Gelände entstehen in bislang weitgehend unbeleuchteten Höhenlagen zusätzliche Lichtquellen, die in die Zughöhe der Vogel hineinreichen und während der nächtlichen Vogelzugzeiten zu Beeinträchtigungen der Zugvögel führen können.

Die Beleuchtung tiefer liegender Gebäudegeschosse < 40m ist nach heutigen Erkenntnissen aufgrund des allgemeinen Beleuchtungsniveaus der Stadt nicht als zusätzliche Beeinträchtigung für die Zugvögel einzustufen.

Zu den gefährdenden Lichtquellen gehören die Außenbeleuchtung und die nutzungsbedingte Innenbeleuchtung des Gebäudes, die aus den Fensterflächen emittiert.

In den Herbst- und Wintermonaten wird es regelmäßig zu zeitlichen Überlappungen zwischen dem Auftreten ziehender Vögel und erleuchteten Hotel- und Bürofenstern kommen. Hier ist es deshalb sinnvoll, bereits bei der Gebäudeplanung präventiv Maßnahmen zur Reduzierung der Lichtabstrahlung in Höhen > 40m zu ergreifen.

4 Artenschutzprüfung

Im Abschnitt 5 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die Bestimmungen zum Schutz und Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39) sind im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten festgelegt.

In diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG behandelt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (*Zugriffsverbote*)

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte oder der Standorte wild lebender Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann, führt dies zu einer Teilfreistellung von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG. Ein Verstoß gegen das Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 (5) BNatSchG). Von Bedeutung ist, dass die Funktion der Lebensstätte für die Populationen der betroffenen Arten kontinuierlich erhalten bleibt. Kann dies bestätigt werden oder durch Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden, ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Geht die Funktion der Lebensstätte dauerhaft verloren oder wird sie zeitlich begrenzt derart unterbrochen, dass dies für die Populationen der relevanten Arten nicht tolerabel ist, ist von einem Verbotstatbestand auszugehen. Kann die Lebensstätte als solche ihre Funktion bei einer Beschädigung weiter erfüllen, weil nur ein kleiner, unerheblicher Teil einer großräumigen Lebensstätte verloren geht, ohne dass dieses eine erkennbare Auswirkung auf die ökologische Funktion bzw. auf die Population haben wird, ist der Verbotstatbestand nicht erfüllt.

4.1 Zu berücksichtigende Arten

Im BNatSchG ist klargestellt, dass für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben nach § 18 (Abs. 2) BNatSchG in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB die artenschutzrechtlichen Verbote nur noch bezogen auf die europäisch geschützten Arten, also die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, gelten. Eine Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG, die weitere Arten benennen könnte, ist bisher nicht erlas-

sen. Im hier vorliegenden Fall betrifft das Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse) und alle Vogelarten.

4.2 Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind ihre Quartiere. Die potenziellen Tagesquartiere von Spalten bewohnenden Arten gelten nach der derzeitigen Diskussion nicht als zentrale Lebensstätten und damit nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44, denn sie sind i.d.R. so weit verbreitet, dass praktisch immer ausgewichen werden kann. Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt.

Durch das Vorhaben gehen potenzielle Tagesverstecke und keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen verloren, wenn die potenziellen Quartierräume Nr. 9 der Tabelle 2 gerodet bzw. abgebrochen werden. Mit der Bereitstellung von künstlichen Quartieren können zur Sicherheit zusätzliche Ausweichmöglichkeiten geschaffen werden (Kap. 3.2.1). Die ökologischen Funktionen dieser Quartiere bleiben dann auf jeden Fall erhalten.

Es gehen keine Nahrungsräume in so bedeutendem Umfang verloren, dass es zum Funktionsverlust eventuell vorhandener benachbarter Fortpflanzungsstätten kommt.

4.3 Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten, europäischen Vogelarten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Tatbestand des Tötens, Verletzens oder der Entnahme von Individuen sowie des Störens wird durch die Wahl des Rodungszeitpunktes von Gehölzen im Winterhalbjahr vermieden. Es verbleibt in dieser Untersuchung die Frage nach der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Fortpflanzungsstätten sind die Nester der Vögel incl. eventueller dauerhafter Bauten, z.B. Spechthöhlen. Für Brutvögel, die sich jedes Jahr einen neuen Nistplatz suchen, ist das Nest nach dem Ausfliegen der letzten Jungvögel funktionslos geworden und eine Zerstörung des alten Nestes somit kein Verbotstatbestand. In diesen Fällen ist das gesamte Brutrevier als relevante Lebensstätte heranzuziehen: Trotz eventueller Inanspruchnahme eines Brutplatzes kann von der Erhaltung der

Brutplatzfunktion im Brutrevier ausgegangen werden, wenn sich innerhalb des Reviers weitere vergleichbare Brutmöglichkeiten finden, an denen die Brutvögel ihr neues Nest bauen können. In diesem Fall ist die Gesamtheit der geeigneten Strukturen des Brutreviers, in dem ein Brutpaar regelmäßig seinen Brutplatz sucht, als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen, liegt keine nach § 44 relevante Beschädigung vor. Vogelfortpflanzungs- und Ruhestätten sind also nur dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, indem sich regelmäßig genutzte Brutplätze befinden, so beschädigt wird, dass es seine Funktion verliert.

Zu betrachten ist also, ob Brutreviere von europäischen Vogelarten komplett beseitigt werden. Diese Frage wird in Kap. 3.2.2 beantwortet: Potenzielle Brutreviere von Vögeln werden nicht beschädigt.

4.4 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG nach stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (*Zugriffsverbote*)

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - a. Dieses Verbot wird im Hinblick auf Vögel nicht verletzt, wenn die Fällung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit der Vögel stattfindet (01.März – 30. September; allgemein gültige Regelung § 39 BNatSchG).
Um hinsichtlich der Fledermäuse sicher zu gehen, müsste die Rodung der Bäume mit geringem Quartierpotenzial Nr. 9 der Tabelle 2, Kap. 2.4.2.1, auf die kältesten Monate Dezember – Januar beschränkt werden oder ggf. das Vorkommen vor der Rodung überprüft werden.
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
 - b. Dieser Tatbestand wird nicht erfüllt, da die Arbeiten zur Baufeldräumung (z.B. Rodung von Gehölzen) keine Störungen verursacht, die nicht schon unter Nr. 1 (oben) oder Nr. 3 (unten) behandelt wird. Der Baubetrieb führt nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt, da es sich um störungsgewohnte Arten des siedlungsnahen Bereichs handelt. Die lokalen Populationen haben im Übrigen einen so guten Erhaltungszustand, dass selbst ein zeitweiliger Verlust eines Brutpaares nicht zu einer Verschlechterung und damit zu einer

erheblichen Störung im Sinne des § 44 führen würde. Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG treten durch das Bauvorhaben für die Fledermausfauna nicht ein.

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - c. Fortpflanzungsstätten von Vögeln werden nicht beschädigt. Ausweichen ist für die potenziell vorkommenden Arten möglich, so dass die Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben (Kap. 3.2.2)
Potenzielle Lebensstätten von Fledermäusen werden zerstört (vorsorgliche Annahme), wenn die Bäume Nr. 9 der Tabelle 2 gerodet werden (Kap. 3.2).
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*
 - d. trifft hier nicht zu, da keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vorkommen.

Ohne entsprechende Kompensationsmaßnahmen kommt es demnach bei einer Verwirklichung des Vorhabens zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG (Zerstörung und Beschädigung von kleinen Fledermausquartieren). Damit würde zur Verwirklichung des Vorhabens eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG von den Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG wird nicht erforderlich, wenn durch Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte weiterhin erhalten bleibt. Mit der Bereitstellung von künstlichen Quartieren, Fledermauskästen, können die ökologischen Funktionen im Sinne des § 44 (5) erhalten bleiben.

Solche Ausgleichsmaßnahmen sind technisch möglich, so dass die Verwirklichung des Vorhabens nicht auf unüberwindliche Hindernisse stößt.

4.5 Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Es ergeben sich somit aufgrund der Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG folgende notwendige Maßnahmen:

- Keine Rodung von Gehölzen und Beginn der Bauarbeiten in der Brutzeit (01. März bis September - allgemein gültige Regelung § 39 BNatSchG).
- Keine Rodung der potenziellen Quartierbäume Nr. 9 der Tabelle 2 außerhalb des Hochwinters (Dezember-Januar, Kap. 3.2.1). Dieser Zeitraum kann ausge-

dehnt werden, wenn durch eine Suche nach Fledermäusen in den betreffenden Bäumen ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.

- Bereitstellung von künstlichen Quartieren für Fledermäuse in benachbarten Bäumen oder Straßenbäumen im Verlauf der Erschließung, wenn die Bäume Nr. 9 der Tabelle 2 gerodet werden. Sinnvoller als die Platzierung im engeren Vorhabensbereich wäre die Installation in potenziell besser geeigneteren Lebensräumen der Umgebung, z.B. dem benachbarten Friedhof. Da unter den potenziell vorhandenen Fledermausarten auch gefährdete Arten vorkommen können, müssen die Kompensationsmaßnahmen vorgezogen, d.h. vor dem Verlust der potenziellen Quartiere bereitgestellt werden.

In den betreffenden Bäumen sind nur kleine Sommerquartiere zu erwarten, so dass es ausreicht, einfache Spaltenkästen oder Fledermauskästen, die in ihrer Bauart Vogelnistkästen nachempfunden sind, zu verwenden. Wenn für jeden gerodeten Baum ein solcher Kasten bereitgestellt wird, kommt es auf keinen Fall zum Verlust der Quartierfunktion des Gehölzes. Das derzeit vorhandene Potenzial wird damit vorsorglich übertroffen, denn es ist sehr unwahrscheinlich, dass in jedem Baum ein Quartier vorhanden war.

5 Zusammenfassung

In Hamburg Altona-Bahrenfeld soll ein zukünftiger Bahnhofsvorplatz neu gestaltet werden. Eine Potenzialanalyse ergibt das potenzielle Vorkommen einer Reihe von Brutvogelarten und weiteren Vogelarten, die das Untersuchungsgebiet regelmäßig zur Nahrungssuche nutzen (2.5). Fledermäuse haben potenziell Quartiere in einem Gebäude und einigen Bäumen (Kap. 2.4.2.1).

Für die Arten, die nach den europäischen Richtlinien (FFH-RL Anh. IV [Fledermäuse] und europ. Vogelarten) geschützt sind, wird eine artenschutzrechtliche Betrachtung vorgenommen. Berücksichtigt wird dabei, dass ein großer Teil des Geländes bereits durch ein Vorhaben der Deutschen Bahn mit Planfeststellungsbeschluss von 2017 bearbeitet wird und für jenen Bereich bereits Kompensationen festgelegt wurden. Es wird nur die zusätzliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben „Bahnhofsvorplatz“ betrachtet.

Die im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Brutvogelarten können in die Umgebung ausweichen und erfahren keine Beschädigung ihrer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben. Die ökologischen Funktionen im Sinne des § 44 (5) Satz 2 BNatSchG bleiben erhalten (Kap. 3.2.2).

Bei potenziell vorhandenen Fledermäusen sind potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen, wenn der eventuelle Verlust von potenziellen Quartie-

ren in Bäumen durch die Bereitstellung künstlicher Fledermauskästen kompensiert wird (Kap. 3.2.1 u. 4.5).

Unüberwindliche Hindernisse zur Verwirklichung des Vorhabens treten durch die Vorgaben des speziellen Artenschutzrechtes voraussichtlich nicht auf.

6 Literatur

- BRANDT, I., K. HAMANN & W. HAMMER (2018): Atlas der Amphibien und Reptilien Hamburgs. Artbestand, Verbreitung, Gefährdung und Schutz. Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie, Abteilung Naturschutz
- BSU – Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt - Abteilung Naturschutz (2014): Hinweise zum Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung
- HERMANN, G. & J. TRAUTNER (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Naturschutz und Landschaftspflege 43:293-300
- LBV-SH, Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel. 63 S- + Anhang.
- LEGUAN GMBH (2015): Umweltplanungen Bahnhof Hamburg-Altona – Biologische Untersuchungen; 13.07.2015. Im Auftrag der DB Netz AG, Hamburg
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MITSCHE, A. (2019): Rote Liste der gefährdeten Brutvögel in Hamburg, 4. Fassung 2008. Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz, Abteilung Naturschutz, Hamburg, 104 S.
- RYSLAVY, T., H.- G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57:13-112
- SCHÄFERS, G., H. EBERSBACH, H. REIMER, P. KÖRBER, K. JANKE, K. BORGGRÄFE & F. LANDWEHR (2016): Atlas der Säugetiere Hamburgs. Artenbestand, Verbreitung, Rote Liste, Gefährdung und Schutz. Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Naturschutz